

teien Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Wagonbunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeschlossen wird, der in der vorstehenden Convention aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzufenden.

Als die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das ausweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 16.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Landen der beiden kontrahirenden Theile zu genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschähen Gera, den 6. Februar 1844.

Kürzlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) von Bretschneider.

M. Juchs.